

Satzung des Vereins "Wir für Bad Oldesloe e.V."

Präambel

Der Verein ist sich der Tatsache bewusst, dass ehrenamtliche Arbeit in keiner Weise selbstverständlich ist, sondern nur in einem Klima von Vertrauen, Anerkennung und weitgehend selbstbestimmter Arbeit gelingt.

Um daher langfristig die Vereinsziele zu erreichen, ist seitens aller Mitglieder stets darauf zu achten, dass Spaß und Freude in und an der Arbeit als wichtiger Teil der Vereinskultur gewährleistet sind.

§ 1 Name und Sitz

- (1)** Der Verein führt den Namen "Wir für Bad Oldesloe e.V."
- (2)** Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- (3)** Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oldesloe.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Vereinszweck ist die Verbesserung der Lebensqualität im Raum Bad Oldesloe, insbesondere durch Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Lebens in Bad Oldesloe.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Schaffung von Angeboten und Maßnahmen mit Beteiligung aller am Wohle der Stadt Bad Oldesloe interessierten Kräfte, insbesondere der Vereine, Verbände, des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Banken und Sparkassen, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der städtischen Behörden, der Haus- und Grundeigentümer und sonstigen Institutionen sowie engagierter Privatpersonen.

Das Ziel ist, über mehr gemeinsames Planen und Gestalten die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Stadt zu verbessern, das Wir-Gefühl zu stärken und Bad Oldesloe als attraktiven Standort für alle weiter zu entwickeln.

Dabei geht es dem Verein weniger um die Entwicklung eigener Angebote, sondern primär um die Unterstützung bestehender Initiativen, Informationsmaßnahmen, Vernetzung und Kooperationen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) jede natürliche oder juristische Person
- b) sonstige Vereinigungen, soweit sie mitgliedsfähig sind

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und berichtet bei Ablehnung der Mitgliederversammlung.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Er hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

(5) Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Diese können sowohl juristische als auch natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein. Sie haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Austritt eines Mitglieds

(1) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss enden. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grunde möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Einspruch gegenüber der Mitgliederversammlung erheben, die dann endgültig entscheidet. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören.

(2) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der entscheidenden Versammlung vorzulesen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann außerdem durch Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist und die Rückstände auch nach Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist ausgeglichen werden.

§ 8 Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Verein

In keinem Falle des Ausscheidens aus dem Verein entstehen dem ausscheidenden Mitglied Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Die Mitglieder erteilen ihre Zustimmung zum Sepa-Einzugsverfahren.

(3) Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag des Mitglieds für den Zeitraum von maximal 12 Monaten ausgesetzt werden. Gründe können zum Beispiel sozial oder/und wirtschaftlich bedingt sein. Der Vorstand entscheidet über den Antrag des Mitglieds.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

(3) der Beirat nach entsprechender Berufung durch den Vorstand

(4) die Projektgruppen

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem ersten Vorsitzenden;
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden als deren/dessen Stellvertreter;
- c) der/dem Schriftführerin/Schriftführer;
- d) der/dem Kassenwartin/Kassenwart;

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Darüber hinaus können bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzerinnen/Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

(2) Die/der erste Vorsitzende und/oder ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Bei der ersten Wahlperiode wird davon abweichend wie folgt die Dauer festgelegt:

- die/der erste Vorsitzende wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt;
- die/der zweite Vorsitzende als deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt;
- die/der Schriftführerin/Schriftführer wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt;
- die/der Kassenwartin/Kassenwart wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder den jeweiligen Beiräten zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
- d) Erstellung des Jahresberichtes

An Mitglieder des Vorstands kann eine angemessene Aufwandsentschädigung geleistet werden.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Abstimmung ist auch auf elektronischem Weg zulässig.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

(5) Der Vorstand kann sachverständige Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen beiziehen.

(6) Der Vorstand bestellt eine/einen hauptamtliche/hauptamtlichen Geschäftsführerin/Geschäftsführer. Der Vorstand kann Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers einstellen und entlassen, soweit die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.

Der Vorstand hat das Recht, gegen Entgelt tätige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Erzielung des Vereinszweckes einzustellen oder zu entlassen.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann im Innenverhältnis durch Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und des Beirates;
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) die Person der/des Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters;
- c) die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder;
- d) die Tagesordnung;
- e) die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Beirat

- (1)** Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
- (2)** Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Seine Aufgaben nimmt er insbesondere wahr durch:
 - a) Beratung des vom Vorstand aufgestellten und offengelegten Haushaltsplanes (einschließlich der Finanzplanung).
 - b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
- (3)** Der Beirat hat höchstens 10 Mitglieder, die alle nicht dem Vorstand angehören.
- (4)** Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ein. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.
- (5)** Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der als direkter Ansprechpartner gegenüber der Vorstandschaft fungiert. Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand turnusmäßig mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (6)** Die Wahlperiode des Beirates entspricht der des Vorstandes.

§ 15 Projektgruppen

- (1)** Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind. Jeder Arbeitsgruppe sollte ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates angehören.
- (2)** Die Projektgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1)** Die zwei Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Davon abweichend wird in der ersten Wahlperiode eine/ein Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die/der zweite Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (2)** Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 - Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Oldesloe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. den Vereinszielen entsprechende Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Bestimmungen Bürgerliches Gesetzbuch

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen Fällen ist Ahrensburg.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck VR 3797 HL

29.11.2016